

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Rechtsabteilung

wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-302
Fax +43 1 587 42 00
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

twitter.com/BWB_Wettbewerb

BWB/L-842

(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Per E-Mail
post.re-vd@bgld.gv.at

Wien, 14.10.2020

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, Stellungnahme BWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat vom gegenständlichen Entwurf im Wege mehrerer Anfragen und Beschwerden, die die Vereinbarkeit der Regelungen über Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den Grundsätzen des freien Wettbewerbs thematisieren, Kenntnis erlangt. Es wird daher binnen offener Frist folgende Stellungnahme erstattet:

Gem § 53a Abs 3 des Entwurfs sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die Dimensionen gemäß Abs 2 *leg cit* überschreiten nur in hierfür bestimmten Zonen zulässig. Eine solche Bestimmung hat durch die Landesregierung ua unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass *"über diese Freiflächen das Land oder eine von ihm zumindest mittelbar zu 100% beherrschte Einrichtung oder Gesellschaft verfügt."*

In den Erläuterungen wird auf das Erfordernis einer koordinierten Ausbaustrategie unter Beachtung auf Flächenknappheit und Anbindung an bestehende Energieleitungen verwiesen, daraus dann aber weiter gefolgert, dass *"ausschließlich eine vom Land selbst gesteuerte Errichtung und Betrieb großer Freiflächenphotovoltaikanlagen"* geeignet ist, diesen Zielsetzungen gerecht zu werden. Zur Erreichung derartiger Ziele sei *"die Einräumung ausschließlicher und besonderer Rechte für öffentliche Unternehmen zulässig (Art 106 Abs. 2 AEV)"*.

Dies ist aus Sicht der BWB wenig überzeugend, weil die Errichtung und der Betrieb derartiger Anlagen ebenso gut auch durch Dritte möglich sind. Den oben angeführten berechtigten Interessen an der Hintanhaltung eines Wildwuchses durch unkoordinierten Ausbau wird dabei durch die Beschränkung auf entsprechend gewidmete Flächen, die die genannten Anforderungen erfüllen, bereits hinreichend Rechnung getragen. Bei der Umsetzung konkreter Projekte sollte nicht zuletzt im Hinblick auf den Einsatz öffentlicher Fördermittel, ausschließlich jener Projektwerber zum Zug kommen, der größtmögliche Effizienz bei Errichtung und Betrieb gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um ein öffentliches oder privates Unternehmen handelt.

Unvorgreiflich einer weiteren Beurteilung der Vereinbarkeit des beabsichtigten Vorbehaltes unter Aspekten des Verfassungsrechtes sowie der Grundsätze des Unionsrechts, entspricht dieser somit jedenfalls nicht den Prinzipien einer wettbewerblich orientierten Wirtschaftsordnung.

Es wird daher empfohlen diese Einschränkung ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor
Dr. Theodor Thanner

